

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen im Stadtgebiet Olpe

1. Förderzweck

Mit diesem Förderprogramm erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Olpe einen Zuschuss für die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solargeräte).

Das Förderprogramm von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen für Wohngebäude in der Kreisstadt Olpe zielt darauf ab, die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und zu unterstützen, was nicht nur einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre bedeutet, sondern auch Energieeinsparungen und eine Verringerung des Einsatzes fossiler Brennstoffe.

2. Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und/oder Wohnungen, welche sich in der Kreisstadt Olpe befinden, und ein neues steckbares Stromerzeugungsgerät (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Stecker-Solargeräte) installieren möchten. Ebenfalls antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Wohnungen bzw. Gebäuden, welche sich in der Kreisstadt Olpe befinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- a. Steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solargeräte, Balkon-Solarmodule), die den aktuellen VDE-Normen entsprechen.¹

3.2 Nicht gefördert werden

- a. Steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solargeräte, Balkon-Solarmodule), die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) beauftragt, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen werden.
- b. Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c. der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Geräten.

¹ Weitere Informationen unter: <https://www.vde.com/de/presse/pressemitteilungen/vde-prueft-und-zertifiziert-balkonkraftwerke>

4. Voraussetzung der Förderung und Antragstellung

- 4.1 Die Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule müssen im Stadtgebiet Olpe betrieben werden.
- 4.2 Bei Gebäuden, die in die Denkmallisten Teile A und D der Kreisstadt Olpe eingetragen sind, ist die Vorlage der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Voraussetzung für die Förderung.
- 4.3 Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.
- 4.4 Es werden nur Stecker-Solargeräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit gefördert. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- 4.5 Je Wohneinheit wird nur ein Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul gefördert.
- 4.6 Der Kauf eines Stecker-Solargerätes bzw. Balkon-Solarmoduls wird nur einmal je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Kreisstadt Olpe gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller/in nur ein Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul gefördert. Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

5. Förderbeträge

Der Zuschuss beträgt 200 EUR pro Antragsteller/in oder Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Den Beschäftigten oder Beauftragten der Kreisstadt Olpe muss der Zugang zu dem Aufstellungsort gestattet werden, um ggfs. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
- 6.2 Die Kreisstadt Olpe behält sich das Recht vor, die Anlage erforderlichenfalls durch eine von ihr beauftragte Stelle überprüfen zu lassen, wobei ein Termin vereinbart werden muss.
- 6.3 Die Förderung beinhaltet keine Haftung für die fachliche Richtigkeit der Planung und Ausführung.
- 6.4 Die Kreisstadt Olpe haftet nicht für Schäden, die durch die Durchführung der finanzierten Maßnahmen entstehen.

- 6.5 Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung der Steckdose zu prüfen, an die das Balkonkraftwerk angeschlossen werden soll. Es muss sichergestellt sein, dass sie den aktuellen VDE-Normen entspricht². Die Kreisstadt Olpe ist nicht verantwortlich für eventuelle Schäden, die durch die Installation und den Anschluss des Geräts entstehen.
- 6.6 Die im Antrag angegebenen Daten werden von der Kreisstadt Olpe ausschließlich zu Zwecken verwendet, die Finanzierung zu gewähren und die finanzierte Maßnahme zu prüfen.

7. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Diese Richtlinie steht auf der Internetseite der Kreisstadt Olpe zum Lesen und Herunterladen zur Verfügung.
- 7.2 Das Förderprogramm beginnt am **06. Mai 2024 um 08:00 Uhr**. Die Förderanträge können ausschließlich über das Online-Serviceportal der Stadt Olpe gestellt werden. Vor diesem Datum oder auf anderem Wege eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.3 Der Antrag auf Förderung wird vor der Anschaffung einer Anlage gestellt und ist nur online möglich.
- 7.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausgefülltes Antragsformular (Online)
 - Kopie des Personalausweises, aus der deutlich die Adresse des Wohnsitzes erkennbar ist.
- 7.5 Nach Abschluss der Installation sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Die Rechnung, ausgestellt auf die antragstellende Person.
 - Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
 - Die Anmeldung beim Netzbetreiber³.
 - Die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „in Betrieb“)⁴.
 - Eine kurze Fotodokumentation nach Abschluss der Installation des Geräts.
 - Kopie der VDE-Zertifizierung
 - Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (freiwillig).
- 7.6 Die Unterlagen gem. 7.5 sind spätestens 18 Monate nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.
- 7.7 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel (50.000,00 €) erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreisstadt Olpe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

² Weitere Informationen unter: <https://www.vde.com/de/presse/pressemitteilungen/vde-prueft-und-zertifiziert-balkonkraftwerke>

³ Anmeldung des Balkonkraftwerks: Bevor Sie das Balkonkraftwerk in Betrieb nehmen, muss es beim Netzbetreiber vor Ort angemeldet werden. Der Netzbetreiber prüft einfach, ob ein Zähler mit Rücklaufsperrre verbaut ist. AnmeldeLink bei Bigge Energie: <https://www.bigge-energie.de/privatkunden/service-kontakt/service/eigenstromerzeugung-eeg-anlagen/energie-einspeiserportal>

⁴ Das Balkonkraftwerk muss registriert werden. Dies geschieht im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Dies ist eine Anforderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

7.8 Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen der Kreisstadt Olpe. Unvollständige Anträge werden erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen in die Reihenfolge der Interessenten aufgenommen.

8. Auszahlung

Die Kreisstadt Olpe zahlt die Mittel auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids aus. Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule und wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation durchgeführt wurde. Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die unter 7.5 benannten Unterlagen vorzulegen.

9. Rückerstattung der Förderung

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Die Fördergeldzusage kann bei falschen Angaben bei der Antragstellung, bei einem Verstoß gegen die Richtlinie und den Nebenbestimmungen der Zusage jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderten Geräte anderweitig zweckentfremdet werden. Dieses ist die Kreisstadt Olpe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

10. Kontakt

Für Fragen wenden Sie sich bitte an

Kreisstadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Umwelt- und Klimaschutz
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

oder per E-Mail an klimafoerderung@olpe.de.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **06.05.2024** in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Maßnahmen. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen und die Kreisstadt Olpe nicht beschließt, den Inhalt zu ändern.

ANLAGE 1.

Das Förderprogramm von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen für Wohngebäude in der Kreisstadt Olpe zielt darauf ab, die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und zu unterstützen, was nicht nur einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre bedeutet, sondern auch Energieeinsparungen und eine Verringerung des Einsatzes fossiler Brennstoffe.

Mit diesem Förderprogramm erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Olpe einen Zuschuss für die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte).

Die Erhöhung der Anzahl der in den Haushalten der Kreisstadt Olpe installierten Stecker-Solargeräten wird zu einem direkten Anstieg der Eigenstromnutzung und damit zu einer Verringerung des Energiebedarfs aus dem Primärnetz führen.

Die folgende Abbildung zeigt das Antragstellungsverfahren für das Förderprogramm der Kreisstadt Olpe:



Abbildung 1. Ablauf für Förderanträge